

Stadt Heinsberg – 28. Änderung des Flächennutzungsplanes – ‚Biogasanlage‘

Beschlussvorschläge mit Abwägung der Anregungen und Stellungnahmen zu den während der Verfahren gemäß § 3 (2) BauGB – Offenlage – und § 4 (2) BauGB – Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange – eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T1	Kreis Heinsberg Untere Landschaftsbehörde	14.01.2015	<p>Aus Sicht der Unteren Landschaftsbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für das Kompensationsdefizit von 3470 Punkten entsprechend den Bestimmungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 5 LG an die Untere Landschaftsbehörde ein Ersatzgeld zu zahlen ist, sofern keine Fläche nachgewiesen wird.</p> <p>Da der Betrieb der Biogasanlage zu einer „Vermaisung“ der Landschaft beiträgt und dies einer der Gründe für den Rückgang der Arten der offenen Feldflur ist, soll durch den Betreiber der Anlage bzw. dessen Vertragspartner ein adäquater Blühstreifen zur Bereicherung der Feldflur an geeigneter Fläche innerhalb der offenen Feldflur angelegt werden. Eine Abstimmung ist mit der Unteren Landschaftsbehörde im Vorfeld durchzuführen.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der geforderte Ausgleich wird im späteren Genehmigungsverfahren durchgeführt.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Der geforderte Blühstreifen wird im späteren Genehmigungsverfahren angelegt.</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

28. Änderung des Flächennutzungsplanes – ‚Biogasanlage‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
T2	Westnetz	15.12.2014	<p>Die Westnetz bittet folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden.</p> <p>Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten.</p> <p>Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitung, insbesondere Geländeneiveauperänderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen der Zustimmung.</p>	<p>Einwirkungen bzw. Maßnahmen die eine Gefährdung darstellen sind nicht zu erwarten. Die weiteren Einzelheiten werden im folgenden Genehmigungsverfahren geklärt.</p> <p>Die Forderungen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Forderungen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren berücksichtigt</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt.
T3	Straßen NRW Regionalniederlassung Niederrhein	28.01.2015	<p>Seitens des Landesbetriebes NRW werden keine Bedenken erhoben, wenn folgendes beachtet wird.</p> <p>Der in die L 228 einmündende Wirtschaftsweg, welcher auch als Erschließung der Biogasanlage dient, ist von der L 228 her auf einer Länge von 25m für den Be-</p>	Die Forderung wurde in die Begründung der Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Die Ausführungsplanung wird im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens der	Die Hinweise werden berücksichtigt.

B = Bürger

T = Träger öffentlicher Belange

28. Änderung des Flächennutzungsplanes – ‚Biogasanlage‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>genehmigungsfähig LKW/LKW aufzuweiten. Eine entsprechende Ausführungsplanung ist der Niederlassung zur Prüfung vorzulegen.</p> <p>Sollten nach Inbetriebnahme der Ertüchtigungs- und Erweiterungsmaßnahmen verkehrliche Probleme an der Einmündung des Wirtschaftsweges zur L 228 auftreten, so behält sich die Niederlassung vor, eine Linksabbiegespur auf der L 228 nachzufordern.</p>	<p>Niederlassung Straßen NRW vorgelegt.</p> <p>Im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens wird eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau erfolgen, in der diese Forderung dokumentiert wird.</p>	
T3	Landwirtschaftskammer	02.02.2015 16.07.2013 07.07.2014	<p>Mit Stellungnahme vom 02.02.2015 begrüßt die Landwirtschaftskammer die Verkleinerung des Sondergebietes.</p> <p>In der Stellungnahme vom 16.07.2013 wird darauf hingewiesen, dass sich durch den geplanten Leistungsausbau der Biogasanlage die Berechnungsgrundlagen ändern. Es wird mehr Input für die Anlage benötigt und es fallen größere Mengen Gärreste an. Mithin ergibt sich ein höherer Flächenbedarf, der im Genehmigungsverfahren nachweispflichtig ist.</p> <p>In der Stellungnahme vom 07.07.2014 wird auf die Bedeutung des Verlustes landwirtschaftlicher Flächen hingewiesen. Ander-</p>	<p>Die Auswirkungen der Anlage ergeben sich, wie auch von der Landwirtschaftskammer genannt aus der Planung der Biogasanlage. Der notwendige Nachweis erfolgt im nachfolgenden Genehmigungsverfahren.</p> <p>Entsprechend der Formulierung erscheinen die Absatzwege für die Landwirtschaftskammer vorrangig zu sein. Zudem wurde zwi-</p>	Die Hinweise werden berücksichtigt.

28. Änderung des Flächennutzungsplanes – ‚Biogasanlage‘

Ifd. Nr.	Schreiben	Datum	Inhalt	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>seits ist aus agrarstruktureller Sicht von Bedeutung, dass die Erweiterung der Biogasanlage zusätzliche Absatzwege für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Wirtschaftdünger bietet. Ebenso positiv ist zu bewerten, dass landwirtschaftliche Betriebe einen Beitrag zur Erneuerbaren Energie leisten können.</p> <p>Des Weiteren wird auf die Möglichkeit hingewiesen, Kompensationsmaßnahmen – insbesondere produktionsintegrierte Kompensation- z.B. mit Hilfe der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft durchzuführen.</p>	<p>schenzeitlich die Flächeninanspruchnahme reduziert.</p> <p>Die Art der Kompensationsmaßnahmen werden im Zuge des weiteren Genehmigungsverfahrens geklärt. Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>	